

**FSJ
BFD**



WOHLFAHRTSWERK
FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

BUNDESFREIWILLIGENDIENST

#wassinnvollestun

**DER BFD
VON
A BIS Z**

Ein alphabetischer
Leitfaden
2024/2025





Der BFD von A bis Z

Hier findest du alles, was du über deinen BFD wissen musst. Wir haben die Texte in einfacher Sprache geschrieben. Wir möchten, dass alle Freiwilligen die Texte verstehen.

**YOU'LL NEVER
WALK ALONE!**

www.wohlfahrtswerk.de/fsj-bfd

A

Anleitung und Einarbeitung

Du bekommst in deiner Einsatzstelle eine Anleitung. Das heißt, du hast in deiner Einsatzstelle eine feste Ansprechperson, die dir am Anfang alles zeigt, was du wissen musst. Auch wenn du im Alltag Fragen hast, ist diese Person für dich zuständig. Diese Person nennt man auch Anleitung. Bei deinen Aufgaben wird darauf geachtet, wie alt du bist, was du schon gut kannst und was dich interessiert. Deine Anleitung wird regelmäßig Gespräche mit dir führen. Du gehörst zum Team und bist auch bei Besprechungen dabei.

Anreise zu Seminar und Seminartagen

Du bekommst vom Wohlfahrtswerk eine → Mobilitätspauschale von 49 €. Die Mobilitätspauschale ist für die Fahrten zur Einsatzstelle und zum Seminar vorgesehen. Du kannst dir damit das Deutschlandticket oder das D-Ticket JugendBW kaufen.

Bist du unter 26 Jahre alt und willst du mit dem eigenen Auto zum Wohlfahrtswerk Seminar fahren? Dann musst du das vorher mit der Seminarleitung besprechen. Bitte beachte: Wenn du unterwegs einen Unfall mit dem Auto hast und du selbst schuld an dem Unfall bist, dann werden Schäden am eigenen Auto nicht vom Wohlfahrtswerk ersetzt. Auch nicht, wenn du vorher mit der Seminarleitung besprochen hast, dass du mit dem eigenen Auto fährst.

Willst du zum BAFzA-Seminar für politische Bildung fahren? Gib deine Fahrkarte in der Einsatzstelle ab. Dann bezahlt deine Einsatzstelle die Fahrkarte. Sie bekommt das Geld vom BAFzA zurück.

Arbeitslosengeld

Dein BFD dauert 12 Monate. Wenn du danach keinen Ausbildungsplatz, Studienplatz oder eine sonstige Arbeit findest, kannst du Arbeitslosengeld bekommen. Dazu musst du dich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend melden. Wenn du unter 26 Jahre alt bist, dann machst du das am besten noch bevor der BFD zu Ende geht oder am ersten Tag, an dem du arbeitslos bist.

Bist du schon 27 oder älter? Dann musst du dich spätestens 3 Monate vor dem letzten Arbeitstag bei der Agentur für Arbeit melden und dich beraten lassen.

Wenn du dich erst später bei der Agentur für Arbeit meldest, bekommst du weniger Geld. Das Arbeitslosengeld wird nicht nachträglich bezahlt.

Arbeitsschutz

Auch bei einem BFD gelten die üblichen Arbeitsschutzbestimmungen. Dazu gehören zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz, das →Arbeitszeitgesetz, die Arbeitsstättenverordnung, das →Jugendarbeitsschutzgesetz und das →Mutterschutzgesetz.

Arbeitsunfall und Unfallversicherung

Während deines BFD bist du unfallversichert. Die Versicherung gilt für:

- deine Arbeitszeit
- den Hinweg und den Rückweg zur Arbeit
- die Seminare während dem Programm und den Mahlzeiten
- den Hinweg und Rückweg zu den Seminaren

Wenn du in dieser Zeit einen Unfall hast, ist das ein Arbeitsunfall. Dann musst du sofort bei deiner Einsatzstelle Bescheid geben. Die Einsatzstelle meldet den Unfall dann bei ihrer Berufsgenossenschaft. Wenn du einen Unfall hast, musst du immer deine Einsatzstelle als Arbeitgeber nennen. Auch dann, wenn der Unfall bei einem Seminar oder auf dem Weg dorthin passiert ist.

Passiert ein Unfall auf dem Seminar während der Freizeit, ist es kein Arbeitsunfall. Dann ist deine Krankenkasse zuständig. Freizeit ist die Zeit, in der kein verbindliches Programm oder eine sonstige angekündigte und betreute Aktivität stattfindet.

- Beispiel: Wenn zwischen dem Ende des Tagesprogramms und dem Abendessen einige Freiwillige spontan Fußball spielen, ist das Freizeit.
- Wenn im Programm steht: „Am Dienstag vor dem Abendessen findet ein Fußballspiel für alle Interessierten statt“, ist das Arbeitszeit.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeiten bei einem BFD können unterschiedlich sein. Es kommt darauf an, wo du dein BFD machst und wieviel Stunden dort als Vollzeitstelle zählen. Das sind je nach Einsatzstelle zwischen 35 und 40 Stunden in der Woche. Der BFD ist auch in →Teilzeit möglich.

In deinem BFD darfst du keinen Nachtdienst machen. Dafür kann es Ausnahmen geben. Wenn Du einmal einen Nachtdienst miterleben möchtest und die Einsatzstelle einverstanden ist, dann darfst du das.

In manchen Einsatzstellen musst du manchmal am Wochenende arbeiten. Dafür berechnet dir die Einsatzstelle an Samstagen eine Stunde zusätzlich. An Sonntagen und an Feiertagen werden zwei Stunden zusätzlich aufgeschrieben. Wenn du an diesen

Tagen nur den halben Tag arbeitest, wird dir auch nur die Hälfte zusätzlich berechnet. Das bedeutet, du bekommst samstags eine halbe Stunde, an Sonntagen und Feiertagen eine Stunde.

→Seminare und Seminartage gelten auch als Arbeitszeit. Wenn Seminare an einem Wochenende oder einem Feiertag stattfinden, wird dir aber keine zusätzliche Zeit berechnet.

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, gilt für dich das →Jugendarbeitsschutzgesetz. In diesem Gesetz steht, wie lange du arbeiten darfst.

Ärztliche Untersuchungen

Für deine Arbeit in der Einsatzstelle brauchst du vielleicht verschiedene ärztliche Untersuchungen. Vielleicht musst du dich auch impfen lassen, zum Beispiel gegen Hepatitis B oder Masern. Welche Untersuchungen und Impfungen wirklich notwendig sind, bespricht deine Einsatzstelle mit dir. Die Untersuchungen und Impfungen bezahlt normalerweise deine Krankenkasse. Falls die Krankenkasse die Impfungen nicht bezahlt, bezahlt sie die Einsatzstelle.

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, musst du dich vor dem BFD untersuchen lassen. Die Untersuchung macht zum Beispiel dein*e Hausarzt*ärztin. Bitte sag in der Praxis, dass du die Untersuchung nach dem →Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) brauchst. Für diese Untersuchung musst du nichts bezahlen. Die Praxis kann das mit dem Regierungspräsidium abrechnen. Nach der Untersuchung bekommst du von der Praxis eine kostenlose Bescheinigung. Diese Bescheinigung brauchst du, damit du den BFD beginnen kannst. Deshalb musst du die Bescheinigung vor Beginn deines BFD an die Stelle schicken, die deine Unterlagen anfordert (das Wohlfahrtswerk oder deine Einsatzstelle).

Wenn du auch am Ende deines BFD noch jünger als 18 Jahre bist, musst du dich noch einmal untersuchen lassen. So steht es im § 33 des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

Aufgabenübertragung

Wenn sich deine Einsatzstelle entschieden hat, dem Wohlfahrtswerk einige Aufgaben zu übertragen, dann bekommst du dein Taschengeld vom Wohlfahrtswerk ausbezahlt. In diesem Fall musst du deine ganzen Unterlagen ans Wohlfahrtswerk schicken. Dann kannst du dich auch bei Fragen zum Zeugnis und zu Bescheinigungen an das Wohlfahrtswerk wenden.

Du merkst, dass Aufgaben an das Wohlfahrtswerk übertragen wurden, wenn das Wohlfahrtswerk dich um deine Personalunterlagen bittet.

Ausweis

Wenn du deinen BFD beginnst, bekommst du einen BFD-Ausweis vom BAFZA. Mit diesem Ausweis bezahlst du an vielen Orten weniger Eintritt, zum Beispiel in Schwimmbädern oder Museen und du bekommst häufig eine →Fahrpreismäßigung.

B

BAFzA

BAFzA heißt: Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Es ist eine Behörde des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das BAFzA organisiert den BFD. Noch mehr Informationen zum BAFzA bekommst du unter: www.bundesfreiwilligendienst.de

Beratung

→Pädagogische Begleitung

Berufsschulpflicht

Solange du deinen BFD machst, gilt die Berufsschulpflicht nicht für dich. Dazu müssen deine Eltern einen Antrag an die Berufsschule schicken, die für dich zuständig ist. Damit können sie beantragen, dass du von der Berufsschulpflicht befreit wirst. Die Berufsschule braucht dafür außerdem eine Kopie deiner BFD-Bescheinigung und eine Kopie deiner Geburtsurkunde oder deines Personalausweises.

Bescheinigungen

Wenn du deinen BFD beginnst, schickt dir deine Einsatzstelle oder bei →Aufgabenübertragung das Wohlfahrtswerk automatisch eine Bescheinigung zu. Auch am Ende deines BFDs bekommst du eine Bescheinigung, dass du deinen BFD erfolgreich beendet hast.

Manchmal brauchst du während deines BFDs eine neue Bescheinigung. Zum Beispiel, wenn du dich an einer Hochschule bewirbst. Dann bekommst du gerne eine aktuelle BFD-Bescheinigung von uns.

Bürgergeld

Beziehst du Bürgergeld? Du kannst am BFD teilnehmen. Die Teilnahme am BFD ist ein wichtiger persönlicher Grund, der die Ausübung einer Arbeit ersetzt. Dein Taschengeld wird als Einkommen gesehen und auf das Bürgergeld angerechnet. Bist du unter 25 Jahre alt? Dann wird dein Taschengeld nicht angerechnet. Du bist älter als 25 Jahre? 250€ von deinem Taschengeld werden nicht angerechnet. Du kannst alles Wichtige nachlesen unter: www.bundesfreiwilligendienst.de/bundesfreiwilligendienst/a-bis-z.html

D

Datenschutz und Schweigepflicht

Vertrauen und Vertraulichkeit sind bei der Arbeit im BFD ganz wichtig. Nichts von dem, was du über deine Betreuten und Patient*innen erfährst, darfst du anderen Personen weiter erzählen. Auch nach deinem BFD nicht. In deiner Einsatzstelle musst du eine Schweigepflicht-Erklärung unterschreiben. Damit bestätigst du, dass du anderen Personen nichts über deine Betreuten oder Patient*innen erzählst. Wenn du es trotzdem tust, kann deine Einsatzstelle dir kündigen.

Der Datenschutz gilt auch in den Sozialen Medien wie TikTok, Instagram, Snapchat, Twitter, WhatsApp, YouTube und Ähnliches! Möchtest du Fotos oder Videos veröffentlichen, auf denen deine Betreuten, deine Einsatzstelle, andere Freiwillige oder Ausschnitte aus einem Seminar zu sehen sind? Dann müssen die Personen, die auf den Fotos und Videos zu sehen sind, und der Arbeitgeber (die Einsatzstelle oder die Seminarleitung) einverstanden sein.

Diensthaftpflicht

Siehe →Haftpflichtversicherung

E

Einsatzstellenbesuch

Während deines BFDs besuchst du deine Seminarleitung in der Einsatzstelle (→pädagogische Begleitung). Es gibt dann ein gemeinsames Gespräch mit dir und deiner Anleitung. In diesem Gespräch kannst du erzählen, wie es dir in der Einsatzstelle und im Team gefällt. Aber auch, ob du zufrieden mit deiner Arbeit bist. Deine Anleitungsperson gibt dir in diesem Gespräch auch eine Rückmeldung über deine Arbeit. Wenn es Probleme gibt, kannst du sie in diesem Gespräch ansprechen und Fragen stellen. So könnt ihr gemeinsam eine Lösung finden.

F

Fachhochschulreife

Wenn du 12 Monate lang einen BFD gemacht hast, kannst du damit den berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife nachweisen. Den schulischen Teil musst du dazu schon vor deinem BFD gemacht haben. Du kannst ihn nicht nach dem BFD nachholen. Das steht in der Fachhochschulreifeverordnung Gymnasien (§ 3 FHSRGymVO) für Baden-Württemberg. Siehe auch →Teilzeit.

Freistellung für Bewerbungsgespräche

Natürlich kannst du während deines BFDs an Bewerbungsgesprächen oder wichtigen Informationsveranstaltungen (zum Beispiel bei der Agentur für Arbeit oder bei Ausbildungsträgern) teilnehmen. Dafür gibt dir deine Einsatzstelle mindestens 3 freie Tage. Bitte gib deiner Einsatzstelle so früh wie möglich Bescheid, an welchen Tagen du dafür frei brauchst. Außerdem musst du nach dem Termin eine Bestätigung mitbringen, damit du nachweisen kannst, dass du dort warst.

Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit

Begleitest du ehrenamtlich Kinder- oder Jugendfreizeiten? Oder nimmst du an Jugendleiterausbildungen oder Trainerausbildungen für Jugendarbeit im Sport teil? Dann bekommst du bis zu 10 freie Tage während deines BFDs. Für mindestens 5 Tage bekommst du auch weiterhin dein Taschengeld und Verpflegungsgeld.

Damit du frei bekommst, muss die Organisation, für die du ehrenamtlich arbeitest, als Jugendorganisation oder Sportverband anerkannt sein. Das steht in § 3 des Gesetzes zur Stärkung des Ehrenamtes in der Jugendarbeit.

Du möchtest dich für eine ehrenamtliche Tätigkeit freistellen lassen? Dann gib bei

deiner Einsatzstelle so früh wie möglich Bescheid. Die Organisation muss einen Antrag für die Freistellung an deine Einsatzstelle schicken. Dieser Antrag muss spätestens 4 Wochen vor Beginn deiner ehrenamtlichen Tätigkeit angekommen sein.

G

Gebührenbefreiungen

Gebühren für ein Konto bei der Bank: Du kannst bei deiner Bank einen Antrag stellen, damit du keine Gebühren für dein Konto bezahlen musst.

Gebühren für den Rundfunk, also Fernsehen, Radio und Internet: Es gibt die Webseite www.rundfunkbeitrag.de/. Dort kannst du dich darüber informieren, ob du dich vom Rundfunkbeitrag befreien lassen kannst.

Geschenke

Geschenke sind immer ein schwieriges Thema. Oft dürfen keine Geschenke bei der Arbeit angenommen werden. Besprich unbedingt mit deiner Einsatzstelle, ob du Geschenke annehmen darfst oder nicht.

Gesetz

Im Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten steht alles zum BFD in Deutschland. Hier bekommst du einen kleinen Einblick in das Gesetz (siehe auch →Bildungsjahr und →Seminare):

§ 2 Freiwillige

Freiwillige im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die

1. die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben,
2. einen freiwilligen Dienst leisten ohne Erwerbsabsicht, außerhalb einer Berufsausbildung und vergleichbar
 - a) einer Vollzeitbeschäftigung oder
 - b) einer Teilzeitbeschäftigung von mehr als 20 Stunden pro Woche,
3. sich auf Grund einer Vereinbarung nach § 8 zur Leistung eines Bundesfreiwilligendienstes für eine Zeit von mindestens sechs Monaten und höchstens 24 Monaten verpflichtet haben und
4. für den Dienst nur folgende Geld- und Sachleistungen erhalten dürfen:
 - a) ein angemessenes Taschengeld,
 - b) unentgeltliche Unterkunft, Verpflegung und Arbeitskleidung oder entsprechende Geldersatzleistungen sowie
 - c) Mobilitätzuschläge oder entsprechende Sachleistungen.

Angemessen ist ein monatliches Taschengeld, das 8 Prozent der in der allgemeinen Rentenversicherung monatlich geltenden Beitragsbemessungsgrenze nicht übersteigt und dem Taschengeld anderer Personen entspricht, die einen Jugendfreiwilligendienst nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz leisten und eine vergleichbare Tätigkeit in derselben Einsatzstelle ausüben. Bei einem freiwilligen Dienst vergleichbar einer Teilzeitbeschäftigung ist das Taschengeld zu kürzen.

S 3 Einsatzbereiche – Dauer

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet, insbesondere in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Einrichtungen für außerschulische Jugendbildung und für Jugendarbeit, in Einrichtungen der Wohlfahrts-, Gesundheits- und Altenpflege, der Behindertenhilfe, der Kultur und Denkmalpflege, des Sports, der Integration, des Zivil- und Katastrophenschutzes und in Einrichtungen, die im Bereich des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Bildung zur Nachhaltigkeit tätig sind. Der Bundesfreiwilligendienst ist arbeitsmarktneutral auszugestalten.
- (2) Der Bundesfreiwilligendienst wird in der Regel für eine Dauer von zwölf zusammenhängenden Monaten geleistet. Der Dienst dauert mindestens sechs Monate und höchstens 18 Monate.

S 4 Pädagogische Begleitung

- (1) Der Bundesfreiwilligendienst wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale, ökologische, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.
- (2) Die Freiwilligen erhalten von den Einsatzstellen fachliche Anleitung.
- (3) Während des Bundesfreiwilligendienstes finden Seminare statt, für die die Teilnahme Pflicht besteht. Die Seminarzeit gilt als Dienstzeit. An den Seminartagen gilt die regelmäßige Dienstzeit des jeweiligen Tages als geleistet. Fallen Seminartage auf Tage, die ansonsten für die an dem Seminar teilnehmende Person in der Einsatzstelle dienstfrei wären, so erhält die teilnehmende Person die gleiche Anzahl an dienstfreien Tagen als Ersatz. Die Gesamtdauer der Seminare beträgt bei einer zwölfmonatigen Teilnahme am Bundesfreiwilligendienst mindestens 25 Tage; Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, nehmen in angemessenem Umfang an den Seminaren teil. Wird ein Dienst über den Zeitraum von zwölf Monaten hinaus vereinbart oder verlängert, erhöht sich die Zahl der Seminartage für jeden weiteren Monat um mindestens einen Tag. Bei einem kürzeren Dienst als zwölf Monate verringert sich die Zahl der Seminartage für jeden Monat um zwei Tage. Die Freiwilligen wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit.
- (4) Die Freiwilligen nehmen im Rahmen der Seminare nach Absatz 3 an einem fünftägigen Seminar zur politischen Bildung teil. In diesem Seminar darf die Behandlung politischer Fragen nicht auf die Darlegung einer einseitigen Meinung beschränkt werden. Das Gesamtbild des Unterrichts ist so zu gestalten, dass die Dienstleistenden nicht zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten politischen Richtung beeinflusst werden.
- (5) Die Seminare, insbesondere das Seminar zur politischen Bildung, können gemeinsam für Freiwillige und Personen, die Jugendfreiwilligendienste oder freiwilligen Wehrdienst leisten, durchgeführt werden.

H

Haftpflichtversicherung

Am Anfang deines BFDs informiert dich deine Einsatzstelle darüber, wer dich anleitet und welche Aufgaben du selbst übernehmen kannst. Dir wird auch erklärt, in welchen Fällen du über die Diensthaftpflichtversicherung oder über andere Versicherungen versichert bist. Vielleicht hast du einen Schlüssel für deine Einsatzstelle bekommen. Oder du musst während deiner Arbeitszeit mit dem Auto fahren. Es kann immer passieren, dass du einen Schlüssel verlierst oder einen Unfall hast. Informiere dich deshalb, welche Kosten in diesem Fall die Versicherung bezahlt und welche du selbst bezahlen musst. Bei den Seminaren bist du über das Wohlfahrtswerk versichert. Es gibt aber drei Ausnahmen:

- Du hast absichtlich einen Schaden verursacht.
- Du hast sehr leichtsinnig gehandelt.
- Du hast während der Freizeit, z. B. abends, einen Schaden verursacht.

Dann musst du selbst für den Schaden bezahlen. Auch für Schäden, die in deiner Freizeit entstehen, musst du selbst bezahlen. Vielleicht übernimmt deine Privathaftpflichtversicherung die Kosten.

H.E.L.P.

Zusätzlich zur →Pädagogischen Begleitung durch deine Seminarleitung bieten wir dir Unterstützung durch H.E.L.P. (Hilfsangebote, Einzelgespräche, Lösungswege und Prävention). Dir geht es nicht gut? Du weißt nicht, mit wem du darüber reden kannst? Es gibt Konflikte oder Themen, die dich belasten? Unsere Mitarbeiterinnen Mirjam, Sandra und Helene hören dir zu. Sie helfen dir, dich zu sortieren. Mit dir gemeinsam überlegen sie, wie es weiter gehen kann.

Deine Beratung bei H.E.L.P. ist persönlich und vertraulich. Die Beratung passt sich an deine Bedürfnisse an. Für dich im FSJ/BFD ist die Beratung kostenlos. Kontakt und mehr Infos: help-fsj@wohlfahrtswerk.de

Hygiene

Hygiene und Sauberkeit ist bei deiner Arbeit sehr wichtig. Deine Einsatzstelle informiert dich darüber, welche hygienischen Vorschriften für dich gelten. Vielleicht nimmst du an einer Schulung zu diesem Thema teil, zum Beispiel zum Infektionsschutzgesetz. Die Kosten für die Schulung bezahlt deine Einsatzstelle.

I

Impfung

Siehe →Ärztliche Untersuchungen

J

Jugendarbeitsschutzgesetz

Wenn du jünger als 18 Jahre bist, gilt für dich das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArb-SchG). In diesem Gesetz steht zum Beispiel

- wie viele Stunden du höchstens arbeiten darfst,
- wie viele Pausen du machen musst,
- wie viel du an Wochenenden arbeiten darfst.

Du bekommst vom Wohlfahrtswerk eine Zusammenfassung dieses Gesetzes.

K

Kindergeld

Auch während des BFDs bekommen deine Eltern Kindergeld. Das Kindergeld bekommen deine Eltern von der Familienkasse der Agentur für Arbeit. Damit es weiterhin ausbezahlt wird, müssen deine Eltern eine Kopie der BFD-Bescheinigung bei der Familienkasse abgeben.

Krankenversicherung

Während deines BFDs musst du dich selbst bei einer gesetzlichen Krankenkasse (GKV) versichern. Du bist dann nicht mehr über deine Eltern familienversichert. Auch wenn du bisher privat versichert bist, musst du während des BFDs in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sein. Die Kosten für die Krankenversicherung übernimmt deine Einsatzstelle.

Bist du jünger als 18 Jahre? Dann musst du zum Beispiel für Rezepte nichts dazuzahlen. Bist du 18 Jahre alt oder älter? Dann kannst du bei deiner Krankenkasse nachfragen, ob sie diese Kosten übernehmen.

Nach deinem BFD kannst du dich wieder über deine Eltern mitversichern lassen, wenn du eine Ausbildung machst, zur Schule gehst oder studierst. Das geht dann sogar, wenn du schon 25 Jahre alt bist. Die Familienversicherung wird dann um die Zeit verlängert, die dein BFD gedauert hat.

Du bist über 55 Jahre alt? Dann findest du weitere Informationen zur Versicherung unter www.bmg.bund.de/krankenversicherung/versicherte/freiwillige-im-bundesfreiwilligendienst.html

Krankheit

Du bist krank? Dann musst du deine Einsatzstelle am ersten Tag noch vor Beginn deiner Arbeitszeit informieren, dass du krank bist. Wenn du länger als 2 Tage krank bist, brauchst du eine elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU). Diese Bescheinigung nennt man auch „Krankmeldung“. Damit ist kein Attest gemeint. Die Bescheinigung bekommst du von deiner Arztpraxis. Deine Praxis ist verpflichtet, dir kostenlos eine Krankmeldung auf Papier auszustellen. Zu Beginn des BFD bekommst du von uns einen Brief, in dem dies erklärt ist. Zeige diesen Brief in deiner Arztpraxis vor.

Deine Krankmeldung musst du an deine Einsatzstelle und bei →Aufgabenübertragung an uns schicken, am besten als Foto. Decke hierzu die Diagnose auf der Krankmeldung ab, so dass nur deine Daten und der Zeitraum der Krankmeldung zu sehen sind. Die Krankmeldung muss spätestens am dritten Tag deiner Erkrankung in der Einsatzstelle sein.

Wenn du vor einem Seminar krank wirst, informiere vor dem Seminarbeginn deine Seminarleitung oder dein BFD-Regionalbüro. Bei Seminaren brauchst du sogar schon ab dem ersten Tag deiner Erkrankung eine Krankmeldung. Auch wenn es ein Feiertag oder Wochenende ist. Dann musst du zum Notdienst, damit du die Krankmeldung bekommst. Diese Krankmeldung musst du an dein zuständiges BFD-Regionalbüro schicken. Denke daran: Wenn du ohne Entschuldigung bei der Arbeit oder bei einem Seminar fehlst, kann dir gekündigt werden.

Wenn du längere Zeit krank bist, bekommst du höchstens 6 Wochen lang das Taschengeld, Pflegegeld und die Mobilitätspauschale. Nach 6 Wochen bekommst du Krankengeld von deiner gesetzlichen Krankenversicherung.

Kündigung

Wir hoffen, dass du deinen BFD nicht kündigst und auch wir oder die Einsatzstelle keinen Grund haben, dir zu kündigen. Denn deine Arbeit im BFD ist wichtig für die Betreuten. Wenn du mit deinem Freiwilligendienst unzufrieden bist, kannst du jederzeit mit deiner Seminarleitung sprechen. Dann könnt ihr gemeinsam mit der Einsatzstelle nach einer Lösung suchen.

In der BFD-Vereinbarung stehen die Kündigungsfristen. In den ersten 6 Wochen deines BFDs bist du in der Probezeit. In dieser Zeit gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen. Nach der Probezeit gilt eine Kündigungsfrist von 4 Wochen zum 15. oder zum Monatsende. Das bedeutet, du kannst immer nur zur Mitte oder zum Ende eines Monats

kündigen. Die Kündigung musst du mindestens 4 Wochen vorher abgeben. Wenn du zum Beispiel am 07. Mai eine Kündigung abgibst, endet dein BFD am 15. Juni.

Willst du kündigen, musst du vorher mit deiner Seminarleitung und deiner Einsatzstelle sprechen. Bitte erkläre uns, warum du kündigen willst. Die Kündigung musst du schriftlich bei deiner Einsatzstelle und dem BAFzA abgeben. Schriftlich heißt als Brief mit deiner persönlichen Unterschrift. Eine E-Mail reicht nicht aus. Wenn du jünger als 18 Jahre bist, muss eine*r deiner Erziehungsberechtigten die Kündigung unterschreiben. Nicht nur du kannst kündigen, auch die Einsatzstelle oder das BAFzA kann dir kündigen. Zum Beispiel, wenn du schon mehrmals eine Abmahnung für falsches Verhalten bekommen hast oder wenn du ohne Entschuldigung gefehlt hast. Aber auch wenn du etwas machst, für das man dir fristlos kündigen kann.

L

Leistungen im BFD

Das Wohlfahrtswerk (→Aufgabenübertragung) oder die Einsatzstelle überweist dir immer am Monatsende dein Taschengeld, Verpflegungsgeld und die Mobilitätspauschale auf dein Konto. Dafür müssen aber alle Unterlagen vor Beginn deines BFDs beim Wohlfahrtswerk/bei der Einsatzstelle sein. Welche Unterlagen das sind, steht im Anschreiben zur Vereinbarung. Wenn du nicht alle Unterlagen rechtzeitig abgegeben hast, kann das Geld erst einen Monat später ausbezahlt werden.

Nach deinem ersten Dienstmonat bekommst du von uns oder der Einsatzstelle einen Nachweis. In diesem Nachweis steht, welche Gelder dir überwiesen wurden. Die weiteren Nachweise bekommst du auf den Seminaren oder von deiner Einsatzstelle. Bitte prüfe immer sofort, ob alle Angaben richtig sind. Wenn du Fragen hast, kannst du gerne beim Wohlfahrtswerk/bei der Einsatzstelle anrufen. Falls du aus Versehen zu viel Geld bekommst, musst du das Geld wieder zurückzahlen.

Falls du eine Rente erhältst, dann sprich dich bitte mit der Rentenkasse ab.

M

Messengerdienst schul.cloud

Im Wohlfahrtswerk nutzen wir den Messengerdienst schul.cloud. Er ist für den Kontakt zwischen Freiwilligen und der Seminarleitung gedacht. Über diesen Dienst bekommst du alle wichtigen Informationen wie zum Beispiel Einladungen zu

Seminaren und Neuigkeiten im BFD. Auch Besprechungen sind über diesen Dienst möglich.

Wenn du unter 27 Jahre alt bist, bekommst du am Anfang deines BFDs eine E-Mail mit deinen Log-In-Daten für die Anmeldung. Du kannst schul.cloud als App und im Browser nutzen.

Bitte nutze den Dienst regelmäßig, sonst bleibt dein Profil nicht aktiv.

Mobilitätspauschale

Wenn du nicht in deiner Einsatzstelle wohnst, bekommst du eine Mobilitätspauschale. Du kannst dir dafür das D-Ticket JugendBW (bis 26 Jahren) oder das Deutschlandticket kaufen. Du musst deine Fahrkarte selbst bestellen. Die Mobilitätspauschale überweisen wir/die Einsatzstelle dir jeden Monat zusammen mit deinem →Taschengeld und dem →Verpflegungsgeld auf dein Konto.

Mutterschutz

Wenn du schwanger wirst, gilt auch im BFD das Mutterschutzgesetz. Dabei gibt es besondere Vorschriften zu deinem Arbeitsplatz und zum Kündigungsschutz. Du bekommst auch alle Mutterschutzleistungen. Dazu gehören zum Beispiel:

- ein Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, das du im Mutterschutz bekommst
- der Mutterschutzlohn, falls du schon vor dem Mutterschutz ein Beschäftigungsverbot bekommst.

Im BFD hast du keinen Anspruch auf Elternzeit. Wenn du schwanger bist, sprich bitte mit deiner Einsatzstelle und dem Wohlfahrtswerk, damit wir dich beraten können.

N

Nebentätigkeit

Für einen Job neben dem BFD brauchst du die Erlaubnis deiner Einsatzstelle des Wohlfahrtswerks. Der BFD muss deine Hauptbeschäftigung bleiben. Dein Nebenjob darf deinen BFD nicht beeinträchtigen. Der Nebenjob darf dich auch nicht daran hindern, an den Seminaren teilzunehmen. Bist du jünger als 18 Jahre? Dann darfst du insgesamt höchstens 40 Stunden in der Woche arbeiten. Bist du 18 Jahre alt oder älter? Dann darfst du insgesamt höchstens 48 Stunden in der Woche arbeiten.

Machst deinen BFD in Teilzeit? Sprich bitte auch dann deinen Nebenjob mit deiner Einsatzstelle ab.

P

Pädagogische Begleitung

Während deines BFD wirst du nicht nur von der fachlichen Anleitungsperson in der Einsatzstelle (→Anleitung) begleitet, sondern auch von deiner Seminarleitung vom Wohlfahrtswerk. Sie ist für dich da, wenn du Fragen oder Probleme hast. Außerdem organisiert und leitet sie die →Seminare und besucht dich in deiner Einsatzstelle (→Einsatzstellenbesuch). Das Wohlfahrtswerk teilt dir am Anfang deines BFDs mit, wer für dich zuständig ist. Du kannst dich jederzeit melden, wenn du Fragen hast oder unzufrieden bist. Zusätzlich haben wir für dich das Angebot →H.E.L.P.

S

Schweigepflicht

Siehe →Datenschutz und Schweigepflicht

Seminare

Im BFD gibt es 25 Seminartage. Wenn du deinen BFD verlängerst, gibt es pro Monat noch einen Seminartag (→Bildungsjahr).

Bist du unter 27 Jahre alt? Dann gibt es für dich vier Seminarwochen, in denen wir gemeinsam in einem Tagungshaus übernachten. Für diese Zeit gibt dir deine Einsatzstelle frei. Zusätzlich hast du eine Seminarwoche, die vom BAFzA organisiert wird.

Bist du über 27 Jahre alt? Dann gibt es für dich 12 Seminartage.

Die Seminarwochen und Seminartage zählen als Arbeitszeit. Jeder Seminartag zählt dabei so viel, wie deine durchschnittliche Arbeitszeit an einem normalen Arbeitstag. Wann die Seminare stattfinden, erfährst du am Anfang deines BFDs. Denke daran, dass du während der Seminarzeit keinen Urlaub nehmen kannst (→Urlaub).

Alle Teilnehmenden einer Seminargruppe können das Programm des Seminars mitbestimmen und mitgestalten. Du kannst dich bei der Auswahl der Themen und Angebote beteiligen. Bitte nutze diese Möglichkeit.

In den Seminaren kannst du über deine Arbeit in der Einsatzstelle nachdenken und neue Fähigkeiten erwerben. Wir erwarten von dir, dass du dich mit den Themen und Angeboten auseinandersetzt und aktiv bei den Seminaren mitmachst. Die Seminarleitung bespricht mit euch, welche Regeln dafür gelten.

Sozialversicherung

Die Einsatzstelle oder bei →Aufgabenübertragung das Wohlfahrtswerk melden dich bei diesen gesetzlichen Sozialversicherungen an:

- Rentenversicherung
- Krankenversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung

Die Einsatzstelle bezahlt monatlich die Beiträge. Du musst selbst nichts für die Sozialversicherungen bezahlen.

Falls du noch keine Sozialversicherungsnummer hast, schickt dir die Deutsche Rentenversicherung einen Sozialversicherungsausweis zu. Auf diesem Ausweis steht deine Sozialversicherungsnummer. Du kannst die Sozialversicherungsnummer auch von deiner Krankenkasse erfahren. Die Stelle, die deine Lohnabrechnung macht, braucht diese Nummer, um dich bei den Versicherungen anzumelden. Schicke bitte die Sozialversicherungsnummer an die Einsatzstelle/an das Wohlfahrtswerk (→Aufgabenübertragung).

Steuer und Steueridentifikationsnummer

Für das Taschengeld im BFD musst du keine Steuern bezahlen. Das Verpflegungsgeld, die Bereitstellung der Unterkunft und die →Mobilitätspauschale sind steuerpflichtig. Es gibt aber eine Grenze, ab welchem Einkommen man Steuern bezahlen muss. Wenn du in Steuerklasse 1 bist, musst du im BFD normalerweise keine Steuern bezahlen, da dein Einkommen unter dieser Grenze liegt.

Die Einsatzstelle oder bei →Aufgabenübertragung das Wohlfahrtswerk braucht deine Steueridentifikationsnummer (Steuer-ID). Die Steuer-ID ist eine 11-stellige Nummer. Du findest sie auf deiner Lohnsteuerbescheinigung oder in einem speziellen Brief vom Bundesamt für Finanzen. Das Bundesamt hat dir in diesem Brief die Steuer-ID mitgeteilt. Wir brauchen deine Steuer-ID, damit wir dich in die richtige Lohnsteuerklasse einordnen können. Wenn wir deine Steuer-ID zum Beginn des BFD nicht haben, müssen wir dich in die Lohnsteuerklasse 6 einordnen. Dann bekommst du leider weniger Taschengeld, weil das Wohlfahrtswerk mehr Geld ans Finanzamt bezahlen muss. Das lässt sich nicht nachträglich ändern. Du kannst das Geld aber vom Finanzamt zurückbekommen. Dazu musst du eine Einkommenssteuererklärung machen. Frag am besten bei einer Steuerberatung, was du dafür tun musst.

Am Ende eines Kalenderjahres und wenn dein BFD endet, bekommst du von uns eine Lohnsteuerbescheinigung. Auf dieser Bescheinigung ist der Teil von deinem Einkommen

angegeben, für den du Steuern bezahlen musst. Das Taschengeld ist also nicht auf der Bescheinigung angegeben. Auch für die Rentenversicherung wird nur der Teil vom Einkommen berechnet, den du versteuern musst.

Streikrecht

Arbeitnehmende haben das Recht zu streiken, zum Beispiel um mehr Lohn zu bekommen. Freiwillige im BFD gelten aber nicht als Arbeitnehmende. Du darfst also nicht streiken.

Vielleicht wird in deiner Einsatzstelle gestreikt und du wirst deshalb nicht angeleitet. Dafür kannst du nichts. Wenn du also an Streiktagen nicht arbeiten kannst, weil du keine Anleitung hast, musst du diese Zeit nicht nachholen oder dafür Urlaub nehmen. Du wirst für diese Zeit freigestellt und bekommst trotzdem dein Taschengeld. Deine Einsatzstelle kann dir allerdings andere Aufgaben anbieten. Zum Beispiel in einem Bereich, in dem nicht gestreikt wird. Die Einsatzstelle muss dabei die Vorgaben für einen BFD einhalten. Zum Beispiel muss es jemanden geben, der dich anleitet und deine Tätigkeit muss für einen BFD geeignet sein. Deine Einsatzstelle darf dich nicht als Ersatz für die streikenden Mitarbeitenden arbeiten lassen.

Studienplatz

Die Zeit deines BFDs zählt als Wartezeit für einen Studienplatz. Du hast also keine Nachteile, wenn du dich um einen Studienplatz an einer staatlichen Hochschule bewirbst. Vielleicht bekommst du während deines BFDs eine Zusage für einen Studienplatz. Du machst aber mit dem BFD weiter. Dann kannst du dich später noch einmal bewerben. Du hast dann Vorrang vor anderen Bewerber*innen. Genauere Informationen dazu bekommst du bei den Hochschulen, den Fachhochschulen oder bei der Stiftung für Hochschulzulassungen (www.hochschulstart.de).

Für manche Studienfächer bekommst du durch den BFD einen Bonus. Das gilt besonders, wenn du einen bestimmten Notendurchschnitt für die Zulassung brauchst. Das bedeutet, du kannst mit dem BFD die Chance auf eine Zulassung verbessern. Das gilt zum Beispiel für:

- Lehramt für Grundschule, für Hauptschule oder für Sonderschule
- Studiengänge im Bereich Soziale Arbeit
- Studiengänge im Bereich Medizin

Das gilt an Hochschulen in Baden-Württemberg. In anderen Bundesländern gibt es vielleicht andere Regeln. Willst du direkt nach deinem BFD Medizin studieren? Dann musst du deinen BFD bis zu einem bestimmten Datum beginnen. Bitte informiere dich unter www.hochschulstart.de/informieren-planen/terminuebersicht, welche Stichtage gelten.

T

Taschengeld

→Siehe Leistungen im BFD

Teilzeit

Du kannst seit Mai 2024 deinen BFD auch in Teilzeit absolvieren. Teilzeit ist nur möglich, wenn die Einsatzstelle und die freiwillig dienstleistende Person mit der Teilzeit einverstanden sind. Teilzeit ist zwischen 21 und 34 Stunden pro Woche möglich. Das Taschengeld wird gekürzt, wenn du in Teilzeit tätig bist.

Aktuell ist noch nicht sicher, ob du mit einem BFD in Teilzeit auch die →Fachhochschulreife erwerben kannst. Bei allen Studiengängen, die über Hochschulstart vergeben werden, wird in der Bewertung des FSJ/BFD keine Unterscheidung zwischen Voll- und Teilzeit vorgenommen. Bei Bewerbungen für andere Studiengänge oder Ausbildungen ist das noch unklar. Erkundige dich bitte direkt bei der Hochschule bzw. beim Ausbildungsinstitut.

U

Umzug

Ziehst du zu Beginn deines BFDs oder während des BFDs um? Zum Beispiel in eine Unterkunft deiner Einsatzstelle? Dann musst du dich innerhalb von 2 Wochen beim Einwohnermeldeamt anmelden. Bitte informiere auch deine Einsatzstelle und das Wohlfahrtswerk über deine neue Adresse.

Unfallversicherung

Siehe →Arbeitsunfall

Unterkunft

Du bist verantwortlich für deine Unterkunft. Geh also sorgsam mit der Unterkunft um und halte dich an die Hausordnung. Siehe →Wohnsitz und →Gebührenbefreiung.

Urlaub

Wieviel Urlaub du bekommst, hängt davon ab, welche Regeln dazu in deiner Einsatzstelle gelten. Bei einem 12-monatigen BFD hast du aber das Recht auf mindestens 26 Tage Urlaub, wenn du 5 Tage pro Woche arbeitest. Wenn du Urlaub nehmen möchtest, besprich es bitte mit deiner Einsatzstelle und beantrage dort den Urlaub.



An Seminartagen oder während der Seminarwochen kannst du keinen Urlaub nehmen (→Seminare und →Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeit). Falls du eine Schwerbehinderung hast, bekommst du bei einem 12-monatigen BFD zusätzlich 5 Tage bezahlten Urlaub.

V

Verlängerung des BFD

Du kannst deinen BFD verlängern. Insgesamt kann der BFD mit Verlängerung 18 Monate dauern. Die Einsatzstelle und das Wohlfahrtswerk müssen der Verlängerung zustimmen. Wenn du deinen BFD verlängerst, nimmst du jeden Monat an einem Seminartag teil (siehe auch →Seminare und →Bildungsjahr).

Vermögenswirksame Leistungen

Du kannst einen Teil deines Taschengeldes während des BFDs als vermögenswirksame Leistung anlegen. Das geht zum Beispiel mit einem Bausparvertrag. Die Einsatzstelle oder bei →Aufgabenübertragung das Wohlfahrtswerk kann dann einen Teil deines Taschengeldes direkt in den Bausparvertrag einbezahlen. Wenn du dich für vermögenswirksame Leistungen interessierst, melde dich bitte beim Wohlfahrtswerk. Die Einsatzstelle oder das Wohlfahrtswerk können dir aber **keinen** Zuschuss dazu bezahlen.

Verpflegungsgeld

Außer dem Taschengeld bekommst du jeden Monat Verpflegungsgeld. In deiner BFD-Vereinbarung steht, wie hoch der Betrag ist.

W

Waisenrente

Falls du Waisenrente bekommst, hast du auch im BFD Anspruch darauf. Die Waisenrente zählt als Einkommen. Du musst also auch auf das Einkommen aus der Waisenrente Beiträge für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung bezahlen. Es kann daher sein, dass du weniger Waisenrente bekommst als bisher. In diesem Fall bekommst du oder dein Elternteil von der Rentenversicherung Bescheid.

Wohngeld

Musst du für deinen BFD umziehen? Kannst du nicht in deiner Einsatzstelle wohnen? Dann kannst du Wohngeld beantragen. Den Antrag musst du bei der Wohngeldbehörde in deinem neuen Wohnort stellen. Im Antrag muss stehen, dass du hauptsächlich in der

neuen Wohnung wohnst. Ob und wieviel Wohngeld du bekommst, hängt von verschiedenen Punkten ab. Zum Beispiel wie hoch deine Miete ist, ob deine Eltern dir Geld geben, wie hoch dein Einkommen im BFD ist und wie lange du schon nicht bei deinen Eltern wohnst. Erkundige dich rechtzeitig vor deinem BFD bei der Wohngeldbehörde, ob du Wohngeld bekommen kannst.

Wohnsitz

→Umzug

Z

Zeugnis

Am Ende deines BFDs bekommst du ein Arbeitszeugnis. Das Arbeitszeugnis schreibt die Einsatzstelle oder bei →Aufgabenübertragung das Wohlfahrtswerk zusammen mit deiner Einsatzstelle. Darin steht,

- welche Aufgaben du übernommen hast
- wie gut du diese Aufgaben erledigt hast
- welche Fähigkeiten du hast
- wie du dich an den Seminaren beteiligt hast

Für das Zeugnis füllt deine Anleitung einen Fragebogen aus. Diesen Fragebogen bespricht sie mit dir und schickt ihn ans Wohlfahrtswerk.

Deine Seminarleitung beschreibt im Zeugnis, wie gut du bei den Seminaren mitgemacht hast.

Falls du während deines BFDs ein Zwischenzeugnis für Bewerbungen brauchst, frage deine Seminarleitung danach.



SPASS HABEN UND

#wassinnvollestun

Impressum

Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg
Bundesfreiwilligendienst
Breitscheidstraße 65, 70176 Stuttgart
Verantwortlich: Corinna Mühlhausen

Gefördert vom:



Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg

Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) und Bundesfreiwilligendienst (BFD)
www.wohlfahrtswerk.de/fsj-bfd

Regionalbüro Stuttgart

Tel. 0711 / 619 26-161 · fsj-bfd@wohlfahrtswerk.de

Regionalbüro Heilbronn

Tel. 07131 / 39 01 26-60 · fsj-bfd-heilbronn@wohlfahrtswerk.de

Regionalbüro Mannheim

Tel. 0621 / 12 34 68-0 · fsj-bfd-mannheim@wohlfahrtswerk.de

Regionalbüro Radolfzell

Tel. 07732 / 959 81-0 · fsj-bfd-radolfzell@wohlfahrtswerk.de

Kontaktbüro Freiburg

c/o Paritätischer Wohlfahrtsverband
Tel. 07732 / 959 81-0 · fsj-bfd-freiburg@wohlfahrtswerk.de

Noch Fragen? Einfach melden!
Wir freuen uns auf dich.

 @wohlfahrtswerk

 @BFD FSJ Wohlfahrtswerk fuer BW

 Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg

